

Auszug aus den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Sportförderrichtlinien)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 30. September 1997 Nr. VIII/6-K7622-3/178 380

geändert durch Bekanntmachung vom 25. Juni 1999 (KWMBI I S. 214), vom 4. Oktober 2001 Nr. V/7 - K7622-3/118 858 (KWMBI I S. 414), vom 15. Dezember 2004 (KWMBI I 2005 S. 54) und vom 30. November 2005 (KWMBI I S. 415)

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 23, 44 und 59 Bayerische Haushaltsordnung) Zuwendungen zur Förderung des außerschulischen Sports an Sportvereine und –verbände. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Zuwendungen werden einestheils vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Ministerium) oder nachgeordneten Behörden (Regierungen, Kreisverwaltungsbehörden), anderenteils vom Bayerischen Lande-Sportverband (BLSV) oder anderen Dachverbänden, auf die diese Aufgabe delegiert ist (Dachverbände mit Delegation), bewilligt.

Zuwendungen nach diesen Richtlinien können nicht gewährt werden, wenn für gleiche Kostenteile einer Maßnahme Zuwendungen aus anderen Haushaltsmitteln des Freistaates Bayern gewährt werden (Verbot der Mehrfachförderung).

Bemerkung des BLSV:

Der vollständige Text der Richtlinien und der jeweils gültigen Kostenpauschalen können beim BLSV angefordert werden.

Teil I: Förderung der Sportvereine

Abschnitt A: Allgemeine Fördervoraussetzungen

1. Rechtsfähigkeit
2. Vereinssitz, Vereinszweck, Verbandsmitgliedschaft
3. Jugendarbeit
4. Gemeinnützigkeit
5. Finanzielle Verhältnisse
 - 5.1 Finanz- und Kassenverhältnisse
 - 5.2 Beitragsaufkommen
6. Vereinsabteilungen

Abschnitt D: Förderung des Sportstättenbaus

1. Zweck der Förderung
2. Gegenstand der Förderung
 - 2.1 Maßnahmearten
 - 2.2 Nicht geförderte Sportstättenarten
 - 2.3 Sonstige Förderungs ausschlussgründe
3. Spezielle Fördervoraussetzungen
 - 3.1 Bedürftigkeit, Bedarf, Nutzung
 - 3.2 Eigentumsverhältnisse
 - 3.3 Sicherung
4. Art der Förderung
 - 4.1 Förderungsart
 - 4.2 Zuschüsse, Darlehen
5. Förderungsumfang
 - 5.1 Bemessungsgrundlage
 - 5.2 Fördersatz
 - 5.3 Förderung nach Kostenpauschalen
 - 5.4 Förderung nach einzeln ermittelten zuwendungsfähigen Kosten
6. Antragsverfahren
 - 6.1 Vor-Antrag
 - 6.2 Haupt-Antrag
 - 6.3 Vorzeitiger Baubeginn
 - 6.4 Bearbeitung der Haupt-Anträge von Mitgliedsvereinen der Dachverbände mit Delegation
 - 6.5 Bearbeitung der Haupt-Anträge von anderen Vereinen
7. Bewilligung und Auszahlung durch Dachverbände mit Delegation
 - 7.1 Bewilligung
 - 7.2 Auszahlung
8. Bewilligung und Auszahlung durch die Regierungen
 - 8.1 Bewilligung
 - 8.2 Auszahlung
9. Abrechnung
 - 9.1 Verwendungsnachweis
 - 9.2 Verwaltungsprüfung
 - 9.3 Rechnungsprüfung

Abschnitt E: Förderung der Beschaffung beweglicher Großgeräte (aufgehoben)

Teil III: Schlussbestimmungen

1. Formblätter
2. Erstattung von Zuwendungen
3. Veränderung von Erstattungsansprüchen, Darlehensumwandlung
 - 3.1 Stundung, Niederschlagung, Erlass
 - 3.2 Verfahren
 - 3.3 Darlehensumwandlung
4. Gerichtsverfahren bei Verbänden mit Delegation
5. Änderung von Vorschriften
6. Ausnahmeklausel
7. Inkrafttreten

Teil I: Förderung der Sportvereine

Abschnitt A: Allgemeine Fördervoraussetzungen

1. Rechtsfähigkeit

Die Rechtsfähigkeit erlangt ein Verein im allgemeinen durch Eintragung ins Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts. Bei Schützenvereinen ist ggf. auch der Eintrag in die Liste der privilegierten Schützengesellschaften ausreichend (vgl. Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 26.06.1975, MABl S. 601).

2. Vereinssitz, Vereinszweck, Verbandsmitgliedschaft

Gefördert werden Vereine, deren Satzung einen Vereinssitz in Bayern und als Vereinszweck die Pflege des Sports oder einer Sportart bestimmen, ggf. auch neben anderen Zwecken, und die Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbands (einschließlich seiner Fachverbände und Anschlussorganisationen), des Bayerischen Sportschützenbundes oder des Oberpfälzer Schützenbundes sind.

3. Jugendarbeit

Der Verein muss aktive Jugendarbeit leisten. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn zu Beginn des Jahres der Antragstellung die Zahl der Kinder, Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahren und jungen Erwachsenen im Alter bis einschließlich 26 Jahren mindestens 10 % der Gesamtmitgliederzahl beträgt. Diese Voraussetzung entfällt für die Förderung von Vereinen zur Pflege des Behinderten-, Rehabilitations- und Seniorensports.

4. Gemeinnützigkeit

Die steuerrechtliche Gemeinnützigkeit kommt in einer Anerkennung des zuständigen Finanzamts zum Ausdruck.

5. Finanzielle Verhältnisse

5.1 Finanz- und Kassenverhältnisse

Der Verein muss geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse (Buchführung, Jahresrechnung, Rechnungsprüfung usw.) aufweisen und sich bereit erklären, Unterlagen hierüber für eine etwaige Nachprüfung bereitzuhalten und von einem Beauftragten der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde, der zuständigen Regierung bzw. des Bayerischen Obersten Rechnungshofes nachprüfen zu lassen; auf Anforderung hat er die Unterlagen vorzulegen.

5.2 Beitragsaufkommen

Das tatsächliche Beitragsaufkommen (Ist-Aufkommen) des Vereins muss im Jahr vor der Bewilligung der Zuwendung grundsätzlich so hoch sein, dass es insgesamt folgenden Monatsbeitragsätzen (Soll-Aufkommen) entspricht:

| | |
|--|--------|
| je Mitglied bis einschließlich 13 Jahre (Schüler): | 0,75 € |
| je Mitglied bis einschließlich 17 Jahre (Jugendliche): | 1,50 € |
| je Mitglied ab 18 Jahre (Erwachsene): | 3,50 € |

In das Ist-Aufkommen können sowohl nicht zweckgebundene als auch solche Spenden eingerechnet werden, die speziell für die Maßnahme gegeben werden, deren Förderung beantragt wird, sowie Einnahmen aus dem laufenden Geschäftsbetrieb, die durch ehrenamtliche (unentgeltliche) Tätigkeit von Mitgliedern erzielt werden (z.B. Erlöse aus Altpapier. Erreicht das Ist-Aufkommen nicht das vorausgesetzte Soll-Aufkommen, so genügt ein Ist-Aufkommen von wenigstens 70 % des Soll-Aufkommens dann, wenn der Antragsteller besondere Gründe für das Zurückbleiben des Ist-Aufkommens gegenüber dem Soll-Aufkommen glaubhaft machen kann. Als besondere Gründe in diesem Sinne gelten Mitgliederschwund während des Abrechnungsjahres, auf Sonderumstände beruhende Beitragsaußenstände, nicht aber Beitragsermäßigungen (außer bei Arbeitslosen) oder Beitragsfreistellungen.

6. Vereinsabteilungen

Einzelne Vereinsabteilungen werden nur dann unmittelbar gefördert, wenn sie eigene Rechtsfähigkeit besitzen und die weiteren Voraussetzungen im Rahmen der Abteilung erfüllen.

Abschnitt D: Förderung des Sportstättenbaus

1. Zweck der Förderung

Durch die Gewährung von Investitionszuwendungen sollen die Vereine in die Lage versetzt werden, Sportstätten in eigener Initiative zu errichten und zu tragen, deren sie für ihren Sportbetrieb bedürfen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Maßnahmearten

Gegenstand der Förderung sind nach Maßgabe der Zuwendungsfähigkeit der Anlagen oder Anlageteile

2.1.1 Neubau, Umbau und Erweiterung von Sportstätten der Vereine;

2.1.2 Erwerb eines Objekts (ohne Grundstückskosten) und ggf. dessen Umbau, wenn damit ein an sich notwendiger Neu- oder Erweiterungsbau einer Sportstätte entbehrlich wird;

2.1.3 Generalinstandsetzungen von Sportstätten, wenn diese einer grundlegenden Überholung dienen und das Objekt dadurch auf einen baulichen und fachlichen Stand gebracht wird, den es im Fall einer Neuerrichtung aufweisen müsste, und somit eine an sich notwendige Neuerrichtung vermieden wird; das gilt nicht, wenn die Generalinstandsetzung durch einen mangelhaften Bauunterhalt verursacht wurde.

Wie Generalinstandsetzungen sind Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen aus wirtschaftlichen Gründen (z.B. Erneuerung einer Heizungsanlage), aus sicherheitstechnischen Gründen (z.B. Erneuerung der Elektroinstallation oder des Sporthallenbodens) oder zur Substanzerhaltung (z.B. Erneuerung von Fassadenelementen/Fassaden/Dachteilen) zu behandeln, wenn ihre Kosten nicht weniger als ein Viertel des Zeitwertes - bezogen auf das Gesamtobjekt - oder mindestens 50.000,- € betragen.

2.1.4 Ausnahmsweise kann der Erwerb von bebauten oder unbebauten Grundstücken gefördert werden, wenn das Grundstück ausschließlich oder unmittelbar für Zwecke der Erhaltung oder Erweiterung einer bestehenden bzw. des Baus einer neuen Sportstätte durch einen Verein benötigt wird.

2.2 Nicht geförderte Sportstättenarten

Nach diesen Richtlinien werden die folgenden Sportstätten einschließlich Nebenanlagen nicht gefördert:

2.2.1 Freibäder, Badeseen und sonstige Freibadeanlagen;

2.2.2 öffentlich zugängliche Bootsanlegestellen und Wasserrettungsstellen (-wachtstationen);

2.2.3 Freisportanlagen, die überwiegend für Erholungszwecke bestimmt sind (wie Bolzplätze, Boccia- und Stockbahnen, Golfplätze, Rollschuhbahnen) und Freisportanlagen in Erholungszentren;

2.2.4 Reitwege;

2.2.5 Reitanlagen innerhalb von Erholungszentren;

2.2.6 Tennisanlagen innerhalb von Erholungszentren;

2.2.7 Wintersportanlagen wie Eisplätze, Naturrodelbahnen und Langlaufloipen sowie Ski-Abfahrten und Ski-Lifte (dagegen gehören Bob-Bahnen, Rennrodelbahnen und Sprungschanzen zum geförderten Bereich);

- 2.2.8 Anlagen des Luftsports wie Flugplätze, Flugzeughallen und dgl.;
- 2.2.9 Anlagen des Hochleistungssports (wie Bundes- und Landesleistungszentren).
- 2.3 Sonstige Förderungsausschlussgründe
 - 2.3.1 Überwiegend kommerziell genutzte Sportstätten werden nicht gefördert. Werden originäre Sporträume (Sporthallen, Schießstände usw.), die eindeutig überwiegend als solche genutzt werden, gelegentlich ausnahmsweise für andere Zwecke verwendet (z.B. Generalversammlung, Faschingsveranstaltung), so verlieren sie dadurch nicht ihre Förderfähigkeit, sofern sie nicht in eine ständige Gaststättenkonzession einbezogen sind.
 - 2.3.2 Maßnahmen mit einem geringeren zuwendungsfähigen Aufwand als 5.000,- € werden nicht gefördert.

3. Spezielle Fördervoraussetzungen

3.1 Bedürftigkeit, Bedarf, Nutzung

- 3.1.1 Gefördert werden nur Baumaßnahmen von Vereinen, die nicht in der Lage sind, das Vorhaben auf Dauer ohne staatliche Hilfe durchzuführen (Subsidiaritätsgrundsatz).

Andererseits muss der Verein in finanzieller Hinsicht die Gewähr dafür bieten, ein Objekt ordnungsgemäß zu führen und zu unterhalten. In allen Fällen ist eine angemessene Eigenleistung zum zuwendungsfähigen Bauteil durch den Zuwendungsempfänger zu verlangen, die nicht unter 10 v.H. liegen darf. Nicht für andere Maßnahmen zweckgebundene Spenden (Sachspenden nach Maßgabe von Nr. D 5.4.5 Abs. 5) werden dabei als Eigenmittel im Finanzierungsplan anerkannt. Dies gilt nicht für von beauftragten Firmen nachträglich, ggf. auch in Form von Spenden, gewährte Preisnachlässe.

- 3.1.2 Eine Förderung ist nur im Rahmen des nachgewiesenen Bedarfs zulässig. Der Bedarfsnachweis ist grundsätzlich durch eine Stellungnahme der zuständigen Person in den Kreisvorständen des BLSV bzw. bei Verbänden außerhalb des BLSV durch den Verband oder eine damit beauftragte Person außerhalb des antragstellenden Vereins zu führen.
- 3.1.3 Die zu fördernden Anlagen müssen der Allgemeinheit (in vom Verein nicht benötigten Zeiten insbesondere auch anderen organisierten sportlichen Nutzern) dienen und dürfen nicht mit der Absicht auf Gewinnerzielung im kommerziellen Sinn betrieben werden. Gelegentliche Vermietungen der Anlage sind unschädlich, wenn die dadurch erzielten Einnahmen in der Jahresrechnung die mit dem Betrieb der Anlage verbundenen Kosten nicht übersteigen.

3.2 Eigentumsverhältnisse

3.2.1 Die Förderobjekte müssen grundsätzlich im (Teil-) Eigentum bzw. (Teil-) Erbbaurecht des Vereins stehen.

3.2.2 In folgenden Fällen genügt anstelle des Eigentums- bzw. Erbbaurechts ein langfristiges Nutzungsrecht an dem Grundstück, das durch einen Vertrag nachzuweisen ist:

- bei Gemeinschaftsprojekten (d.h. Anlagen, die im räumlichen Zusammenhang errichtet werden) von mehreren Vereinen oder von Vereinen und Kommunen;
- bei selbständigen Anlagen, die nicht auf vereinseigenen Grundstücken errichtet werden;
- bei unselbständigen Anlagen (Einbauten), wenn die Fläche der Anlage nicht mehr als ein Drittel der Gesamtfläche des Gebäudes ausmacht.

Für nachträgliche An-, Aus- oder Einbauten genügt dieser Nachweis bei Gemeinschaftsprojekten mehrerer Vereine nur dann, wenn auch für die bestehende Anlage ein entsprechendes langfristiges Nutzungsrecht des Zuwendungsempfängers besteht. Für nachträgliche Maßnahmen bei Gemeinschaftsprojekten von Vereinen und Kommunen ist ein entsprechendes langfristiges Nutzungsrecht nicht erforderlich.

3.2.3 Das Erbbaurecht nach Nr. D 3.2.1 hat sich auf einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren ab Fertigstellung der Anlage zu erstrecken.

Das Nutzungsrecht nach Nr. D 3.2.2 muss auf die Dauer von mindestens 25 Jahren ab Fertigstellung der Anlage unkündbar, unabdingbar und uneingeschränkt eingeräumt werden. Das gesetzliche Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 543 BGB bleibt davon unberührt.

3.2.4 Bei Generalinstandsetzungen, Modernisierungen und entsprechenden Instandsetzungen nach Nr. D 2.1.3 Abs. 2 sowie bei Umbauten bestehender Anlagen muss die vertragliche Nutzungsdauer ebenfalls noch mindestens 25 Jahre ab Fertigstellung betragen. Bei Maßnahmen mit einem Kostenvolumen von bis zu 50.000,-- € genügt eine Restnutzungsdauer von 10 Jahren. Dies gilt auch, wenn sich diese Maßnahmen nur auf einen Teil der Anlage beziehen.

3.3 Sicherung

3.3.1 Eine dingliche Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung oder eines etwaigen Rückzahlungsanspruchs ist grundsätzlich entbehrlich.

- 3.3.2 Das etwaige Erfordernis einer Sicherung von Rückzahlungsverpflichtungen aus Darlehen bleibt unberührt, ebenso die Möglichkeit der dinglichen Sicherung gegen Vereinsauflösung und Zweckentfremdung durch Eintragung einer Vormerkung im Grundbuch nach § 883 BGB zugunsten der Bewilligungsstelle.
- 3.3.3 Auf Antrag eines Vereins kann die Bewilligungsstelle der Löschung einer bestellten dinglichen Sicherung nach Erlöschen der Darlehensverpflichtung zustimmen.

4. Art der Förderung

4.1 Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden zur Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

Sofern eine Maßnahme noch von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts gefördert wird, richtet sich die Finanzierungsart der Landesmittel nach den Festlegungen dieser anderen öffentlichen Zuwendungsgeber, wenn diese auf einer anderen Finanzierungsart als der Festbetragsfinanzierung bestehen.

4.2 Zuschüsse, Darlehen

- 4.2.1 Die Zuwendungen werden grundsätzlich als projektbezogene Zuschüsse gewährt. Wenn die Zuwendungen über einen Dachverband mit Delegation ausgereicht werden, kann dieser die Staatsmittel als nicht rückzahlbare Zuschüsse und als zinslose bzw. zinsverbilligte Darlehen weiterbewilligen. Bei Zuwendungen über 5.000,- € soll mindestens ein Drittel als Darlehen gegeben werden. Soweit in einem Ausnahmefall nach Nr. D 2.1.4 ein Grunderwerb durch den Verteilerausschuss des Dachverbandes mit Delegation als förderfähig anerkannt wird, wird der Erwerb von unbebauten Grundstücken nur mit Darlehen gefördert.
- 4.2.2 Der Dachverband ist berechtigt, eine angemessene Bearbeitungsgebühr für Darlehen zu seinen Gunsten zu erheben. Die Jahressumme der Bearbeitungsgebühr soll den Personal- und Sachaufwand der Staatsmittelabteilung des Dachverbandes nicht übersteigen. Überschreibungsbeträge sind den Staatsmitteln für den Sportstättenbau zuzuführen; gleiches gilt für Darlehenszinsen aus Privatisierungserlösen, die dem Dachverband wieder zur Verfügung gestellt werden.
- 4.2.3 Die Darlehenskonditionen werden allgemein vom Verteilerausschuss des Dachverbandes festgelegt.

4.2.4 Darlehensrückflüsse sowie damit im Zusammenhang stehende Zinsen sind an die Staatskasse zu überweisen. Darlehensrückflüsse aus früheren Totomitteln sind Eigenmittel des BLSV.

5. Förderungsumfang

5.1 Bemessungsgrundlage

Die Zuwendung bemisst sich nach Kostenpauschalen oder einzeln ermittelten zuwendungsfähigen Kosten nach Abzug der etwaigen anteiligen Vorsteuer-Erstattung.

5.2 Fördersatz

5.2.1 Die Zuwendung beträgt bis zu 30 v.H. der nach Kostenpauschalen oder im einzelnen ermittelten zuwendungsfähigen Kosten. Die Zuwendung ist immer auf volle 50 € abzurunden.

5.2.2 Bei Katastrophenfällen (z.B. Zerstörung einer Sportstätte durch Brand oder Hochwasser) kann der höchstmögliche Fördersatz im Einzelfall angemessen erhöht werden, jedoch nicht über 50 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten hinaus. Dabei kann die gesamte Zuwendung zur Vermeidung einer besonderen Härte als Zuschuss gewährt werden.

5.2.3 Wird eine Maßnahme auch aus Mitteln anderer öffentlicher Rechtsträger (z.B. Kommunen) gefördert, so ist die Zuwendung nach diesen Richtlinien so zu bemessen, dass eine Überfinanzierung der Maßnahme nicht erfolgt. Die Eigenbeteiligung des Vereins muss nach Aufteilung der anderweitigen Förderung auf Bauteile, die für die Förderung nach diesen Richtlinien zuwendungsfähig bzw. nicht zuwendungsfähig sind, mindestens noch 10 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten betragen.

5.3 Förderung nach Kostenpauschalen

5.3.1 Die für eine Förderung kommunaler Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich festgelegten Kostenpauschalen gelten für gleichartige Vereinsbaumaßnahmen sinngemäß.

Darüber hinaus können vom Ministerium im Benehmen mit dem Verteilerausschuss des BLSV oder eines Dachverbandes außerhalb des BLSV Kostenpauschalen auch für weitere Maßnahmen eingeführt werden. Die festgelegten Kostenpauschalen mit den dafür in Frage kommenden Sportstätten werden vom Ministerium in einer Liste zusammengestellt. Die Kostenpauschalen werden entsprechend der Förderung im kommunalen Finanzausgleich jeweils der Kostenentwicklung angepasst.

5.3.2 Die festgelegten Kostenpauschalen bestimmen den Betrag der zuwendungsfähigen Kosten unabhängig von der Ermittlung einzelner zuwen-

dungsfähiger Kostenpositionen. Dementsprechend erfassen die Kostenpauschalen sämtliche zuwendungsfähigen Kosten, grundsätzlich auch soweit sie durch besondere Gründungen oder Geländebewegungen veranlasst sind. Nur soweit wegen außergewöhnlicher geologischer Verhältnisse und der dadurch bedingten wesentlichen Verteuerung die Kosten für besondere Baukonstruktionen 15 v.H. der Kostenpauschale übersteigen, können die übersteigenden Kosten als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn sie unvermeidbar sind und nachgewiesen werden.

- 5.3.3 Soweit zu Architekten- und Ingenieurleistungen kommunales Personal verwendet wird, werden die Kostenpauschalen bei Hochbaumaßnahmen und bei Freisportanlagen jeweils um 8 v.H. gekürzt; der v.H. - Satz für die Absetzung beträgt 9 v.H., wenn die zugrunde liegenden Kosten den Betrag von 5,0 Mio. € übersteigen, jedoch ebenfalls 8 v.H., wenn die Projektsteuerung nach § 31 der Honorarordnung für Architekten - und Ingenieurleistungen (HOAI) vergeben wird.

Falls ein Verein den Vorsteuerabzug nach § 15 UStG geltend machen kann, vermindert sich die Kostenpauschale um den anteiligen Vorsteuerabzug. Ansonsten sind Kostenminderungen ohne Einfluss auf die Höhe der Zuwendungen bei Anwendung der Kostenpauschalen.

- 5.3.4 Die Kostenpauschalen gelten jeweils für Neubauten. Ferner gelten sie für Erweiterungsbauten an Objekten, wenn für diese Kostenpauschalen festgelegt worden waren, sowie für Erweiterungsbauten, die eine wirtschaftliche Einheit bilden.

Bei sonstigen Erweiterungsbauten, Umbauten, Generalsanierungen, Modernisierungen und entsprechenden Instandsetzungen (Nr. D 2.1.3) sowie beim Objekterwerb gelten die Kostenpauschalen als Höchstwerte. Die einzelnen zuwendungsfähigen Kosten sind hier nach der Tabelle in Nr. D 5.4.2 zu ermitteln. Unterschreiten diese Kosten die Kostenpauschale, so sind sie als zuwendungsfähige Kosten anzusetzen (Vergleichsberechnung).

- 5.3.5 Der Bewilligung ist jeweils die für das Jahr maßgebende Kostenpauschale zugrunde zu legen. Eine Neufestsetzung kann nur erfolgen, solange der Bewilligungsbescheid nicht bestandskräftig geworden ist. Bei Maßnahmen, die ausnahmsweise vor der Bewilligung einer Zuwendung begonnen werden durften (Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn vgl. Nr. D 6.3.2), kann stets nur von der Kostenpauschale aus dem Jahr des Baubeginns ausgegangen werden.

5.4 Förderung nach einzeln ermittelten zuwendungsfähigen Kosten

- 5.4.1 Soweit sich die Zuwendungsfähigkeit nicht aus Kostenpauschalen ergibt, werden die zuwendungsfähigen Kosten wie folgt ermittelt:

5.4.2 Es gelten im einzelnen folgende Kostengruppen gegliedert nach DIN 276 (Ausgabe 1993) als zuwendungsfähig bezogen auf die sportlich genutzten Räume und Flächen unter Ausschluss von Gaststätten, Aufenthaltsräumen, Wohnräumen, Zuschaueranlagen und Parkplätzen (mit ihren Kosten- oder Nutzungsanteilen) bzw. nicht als zuwendungsfähig (die Nummernhinweise in den Spalten 1, 3 und 4 der nachfolgenden Tabelle beziehen sich auf die DIN-Kostengruppen):

| 1 | 2 | 3 | 4 |
|---------------------------|--|--|--|
| Kosten- gruppe | Kostenart | zuwendungsfähig | nicht zuwendungsfähig |
| Nr. 1 | Kosten des Baugrundstücks | - | insgesamt |
| Nr. 2 | Kosten für Herrichten und Erschließung | nichtöffentliche (private) Erschließung (Nr. 230) | - Herrichten (nr. 210) - öffentliche Erschließung (Nr. 220) - Ausgleichsabgaben (Nr. 240) |
| Nr. 3 | Kosten des Bauwerks Baukonstruktionen | insgesamt, aber ohne Kosten für | - sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen (Nr. 390), soweit nicht für die Zweckbestimmung der Maßnahme erforderliche Bauleistungen (im einzelnen nachzuweisen) |
| Nr. 4 | Kosten des Bauwerks Technische Anlagen | insgesamt, aber ohne Kosten für | - sonstige Maßnahmen für Technische Anlagen (Nr. 490), soweit nicht für die Zweckbestimmung der Maßnahme erforderliche Bauleistungen (im einzelnen nachzuweisen) |
| Nr. 5 | Kosten der Außenanlagen | - Geländeflächen (Nr. 510), aber ohne anteilige Kosten für - befestigte Flächen (Nr. 520): Sportplatzflächen, Wege - Baukonstruktionen (Nr. 530): Sportanlagen Einfriedung, Stützmauern, Geländebearbeitung und –gestaltung, Rampen, Stufen, jeweils nur in dem für die sportliche Nutzung erforderlichem Umfang; - Technische Anlagen (Nr. 540): Abwasser- und Versorgungsanlagen, Anlagen für Immissionsschutz, jeweils nur in dem für die sportliche Nutzung erforderlichen Umfang, Trainingsbeleuchtung | - nicht sportfunktionell notwendige Bepflanzung und Begrünung - Wasserflächen, soweit nicht zur Sportplatzpflege notwendig - sonstige Verkehrsflächen |

| 1 | 2 | 3 | 4 |
|---------------------------|---------------------------------------|---|---|
| Kosten- gruppe | Kostenart | zuwendungsfähig | nicht zuwendungsfähig |
| | | - Einbauten in Außenanlagen (Nr. 550): Außengeräte, Umkleide- und Sanitärräume, jeweils nur in dem für die sportliche Nutzung erforderlichen Umfang; | - Wirtschaftsgegenstände - Sonstige Maßnahmen in Außenanlagen (Nr. 590), soweit nicht für die Zweckbestimmung der Maßnahme erforderliche Bauleistung (im einzelnen nachzuweisen) |
| Nr. 6 | Kosten für Ausstattung und Kunstwerke | <i>Anmerkung: Fest mit dem Bauwerk verbundene Einbaugeräte gehören zu den Kosten für das Bauwerk (Nummer 3 der Tabelle)</i> | insgesamt |
| Nr. 7 | Baunebenkosten | Kosten der Architekten- und Ingenieurleistungen (Nr. 720 bis 740), jedoch nur wenn Leistungen mit Ausnahme der - Grundlagenermittlung - Vorplanung - Objektbetreuung sowie - Dokumentation nicht durch kommunales Personal erbracht werden (vgl. hierzu Nr. D 5.4.3) | alle übrigen Kosten |

5.4.3 Die Kosten der Architekten- und Ingenieurleistungen sind für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten (soweit nach Nr. D 5.4.2 zu Kosten-
gruppe 7 berücksichtigungsfähig) zu pauschalieren und zwar:

- für Hochbaumaßnahmen mit 10 v.H. der Kosten nach Nr. 3.1 bis 3.4 des Musters 5 zu Art. 44 BayHO. Die Pauschale beträgt 9 v.H. - mindestens jedoch 0,5 Mio. € -, wenn die zugrunde liegenden Kosten den Betrag von 5,0 Mio. € übersteigen, jedoch ebenfalls 10 v.H., wenn die Projektsteuerung nach § 31 der Honorarordnung für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) vergeben wird;
- für Freisportanlagen mit 10 v.H. der Kosten nach Nr. 5 des Musters 5 zu Art. 44 BayHO. Die Pauschale beträgt 9 v.H. - mindestens jedoch 0,5 Mio. € -, wenn die zugrunde liegenden Kosten den Betrag von 5 Mio. € übersteigen, jedoch ebenfalls 10 v.H., wenn die Projektsteuerung nach § 31 HOAI vergeben wird.

- 5.4.4 Bei Schießstätten sind die zuwendungsfähigen Kosten für folgende bauliche Anlagen nach Nr. D 5.4.2 und 5.4.3 zu ermitteln, soweit nicht Kostenpauschalen festgelegt sind:

Der Schützenstand, der Raumteil für Schießleitung bzw. Schießaufsicht auf dem Schützenstand, der nicht bewirtschaftete Raumteil für wartende Schützen unmittelbar am Schützenstand (maximal 4 qm je Schützenstand; anstelle einer Wartezone im unmittelbaren Anschluss an den Schützenstand kann ein Vorbereitungs- und Warteraum entsprechender Größe anerkannt werden), der Zielstand mit Scheibenautomatik, der Kugelfang, die Windschutz- und Schallschutzanlage (auch Lärmschutzwälle), die Lagerräume für Waffen und Munition, die Konditions-, Gymnastik- und Fitnessräume, die (anteiligen) Toilettenräume (WC), die Umkleieräume (Garderobe), die Geräteräume und der Auswertungsraum (bis 10 qm, ab zehn Schützenständen 20 qm).

- 5.4.5 Freiwillige Arbeiten und Sachleistungen von Vereins- und Gemeindeangehörigen sowie Sachspenden gehören zu den zuwendungsfähigen Kosten.

Für Arbeitsleistungen werden im Regelfall die vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten jeweils bekannt gemachten förderfähigen Höchstsätze bei der Vergütung von Eigenleistungen der Teilnehmer in der Flurbereinigung (ZHF) angesetzt. Für handwerkliche Leistungen, die eine besondere fachliche Qualifikation voraussetzen, können die Sätze angemessen erhöht werden.

Freiwillige Arbeitsleistungen können nur dann als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn die angegebene Zahl der Arbeitsstunden zur gesetzlichen Unfallversicherung (z.B. Bauberufsgenossenschaft) angemeldet wird oder Beitrags- bzw. Versicherungsfreiheit (z.B. bei Maßnahmen mit weniger als insgesamt 6 Arbeitstagen) besteht.

Kommunale Regiearbeiten sind nicht zuwendungsfähig.

Sachspenden und Sachleistungen können mit bis zu 80 v.H. des angemessenen Unternehmerpreises angesetzt werden.

- 5.4.6 Sofern Vorsteuererstattung (§ 15 UStG) geltend gemacht werden kann, gehört diese nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Vorsteuererstattung ist daher anteilig auf die nicht zuwendungsfähigen und die zuwendungsfähigen Kosten aufzugliedern und von diesen vor der Zuwendungsermittlung abzusetzen.

- 5.4.7 Treten bei einer Baumaßnahme Kostenerhöhungen ein, so können hierfür Nachfinanzierungen aus Staatsmitteln grundsätzlich nur gewährt werden, solange noch kein bestandskräftiger Bewilligungsbescheid ergangen ist.

Ausnahmsweise kann eine Nachfinanzierung zu Kostenerhöhungen auch dann zugelassen werden, wenn während des Baues unvorhergesehene Schwierigkeiten (z.B. Bodenerschwernisse) eingetreten sind, die zu unab-

weisbaren Mehrkosten geführt haben. Die Ursache ist fachtechnisch zu belegen.

- 5.4.8 Beim Objekterwerb mit oder ohne Umbaumaßnahmen werden Zuwendungen nur bis zur Höhe der Kosten gewährt, die bei einem Neubau als zuwendungsfähig anerkannt werden können. Als anteilige Kosten des Objekterwerbs werden höchstens die Kosten anerkannt, die der bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde gebildete Gutachterausschuss im Einzelfall als Verkehrswert festgestellt hat.

6. Antragsverfahren

6.1 Vor-Antrag

- 6.1.1 Beabsichtigt ein Verein eine Sportstättenbaumaßnahme unter Zuhilfenahme staatlicher Förderungsmittel nach diesem Abschnitt, so stellt er zunächst beim zuständigen Dachverband einen formlosen Vor-Antrag. Für eine Abteilung eines Vereins, die wettkampfmäßig bei einem anderen Dachverband oder bei einem Fachverband eines anderen Dachverbandes gemeldet ist (z.B. Schützenabteilung eines Sportvereins oder Tischtennisabteilung eines Schützenvereins), ist die wettkampfmäßige Meldung für die Zuständigkeit des jeweiligen Dachverbandes maßgeblich.

- 6.1.2 In diesem Vor-Antrag ist die Baumaßnahme unter Angabe des voraussichtlichen Zuwendungsbedarfs (Zuschuss, Darlehen) näher zu beschreiben.

- 6.1.3 Der Dachverband registriert den Vor-Antrag und leitet dem Verein ein Antragsformular für den Haupt-Antrag mit der Registriernummer zu. In einem Anhang zum Antragsformblatt sind die wesentlichen Vorschriften zur staatlichen Förderung des Sportstättenbaus und die Unterlagen aufgeführt, die dem Antrag beizufügen sind.

- 6.1.4 Wird der Haupt-Antrag innerhalb von zwei Jahren nicht eingereicht, erlischt die Registrierung. Gegebenenfalls ist ein neuer Vor-Antrag zu stellen.

6.2 Haupt-Antrag

- 6.2.1 Der Haupt-Antrag ist mit den erforderlichen Unterlagen in einfacher Fertigung beim Dachverband einzureichen. Er muss vom Vereinsvorstand unterschrieben sein; das gleiche gilt für Kostengliederung (Kostenschätzung) und Finanzierungsplan.

- 6.2.2 Für jede Maßnahme, für die eine Zuwendung begehrt wird, ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Größere Vorhaben können in Bauabschnitte aufgeteilt werden, wenn der einzelne Bauabschnitt in sich abgeschlossen ist und eine selbständige Nutzungsmöglichkeit früherer Bauabschnitte auch

ohne die Ausführung der weiteren Bauabschnitte gegeben ist. Der Antrag ist dann jeweils nur für den betreffenden Bauabschnitt einzureichen; dem ersten Antrag ist jedoch eine kurze Beschreibung der Gesamtmaßnahme mit entsprechenden Angaben zu den voraussichtlichen Gesamtkosten und deren Finanzierung beizufügen.

6.2.3 Anträge auf Berücksichtigung von Kostensteigerungen nach Nrn. D 5.3.5 oder D 5.4.7 sind ohne weiteren Vor-Antrag formlos mit den notwendigen Belegen in einfacher Fertigung einzureichen.

6.3 Vorzeitiger Baubeginn

6.3.1 Maßnahmen, die vor Antragstellung begonnen wurden, können nicht in die Förderung einbezogen werden. Grundsätzlich dürfen Baumaßnahmen erst nach Bewilligung der Zuwendung begonnen werden. Soweit die beantragte Zuwendung 25.000,-- € nicht übersteigt, kann mit der Maßnahme nach Stellung des Haupt-Antrags begonnen werden.

6.3.2 In besonderes begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsstelle (nach Eingang des Haupt-Antrags) den Maßnahmebeginn schon vor Erlass des Bewilligungsbescheids zulassen (Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn).

6.3.3 Ein Ausnahmeantrag auf Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn ist ggf. formlos zu stellen und mit folgenden Unterlagen beim Dachverband einzureichen:

- Abdruck des rechtswirksamen Baugenehmigungsbescheids der zuständigen Baugenehmigungsbehörde
- endgültig vorgesehener Finanzierungsplan
- Zwischenfinanzierungsplan
- Nachweis darüber, dass die erforderlichen Mittel einschließlich der Zwischenfinanzierungsmittel tatsächlich zur Verfügung stehen (Bankzusagen o.ä.)
- Nachweis über die Monatsbelastung aus der Zwischenfinanzierung
- Bestätigung des Vereinsvorstands darüber, dass die Zwischenfinanzierungslasten vom Verein aufgebracht werden können.

6.3.4 Dachverbände mit Delegation entscheiden selbst über Anträge auf Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn; soweit die beantragte Zuwendung über 1,0 Mio. € liegt, nach vorheriger Stellungnahme der Regierung (vgl. Nr. D 6.4.3). Andere Dachverbände reichen Anträge, die sie für berechtigt halten, mit einer Stellungnahme samt allen Unterlagen (auch denjenigen des Haupt-Antrages) der örtlich zuständigen Regierung zur Entscheidung weiter.

Soweit Maßnahmen auch mit Bundesmitteln gefördert werden sollen, liegt die Zuständigkeit für die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn stets bei derjenigen Regierung, die den Bundesmittelantrag bearbeitet.

6.3.5 Zustimmungen zum vorzeitigen Baubeginn sollen nur in einem Gesamtumfang erteilt werden, der voraussichtlich spätestens in den folgenden zwei Jahren durch Bewilligung von Zuwendungen erledigt werden kann.

Darüber hinaus kann dem vorzeitigen Baubeginn ausnahmsweise zugestimmt werden, wenn nur dadurch verhindert werden kann, dass

- andere öffentliche Finanzierungsmittel ausfallen,
- durch verzögerten Baubeginn der Fortbestand einer Sportanlage oder eines Sportvereins gefährdet wird,
- eine vorhandene Sportanlage, insbesondere nach einer Kündigung, ersatzlos verloren geht,
- nachteilige Folgen für den Sportbetrieb aufgrund eines Katastrophenfalls (Brand, Überschwemmung u.ä.) eintreten.

6.3.6 Auch bei Vorliegen dieser Voraussetzungen darf die Zustimmung nur erteilt werden, wenn - zumindest überschlägig - die Finanzierung des Vorhabens einschließlich etwaiger Kosten der Vorfinanzierung und der Folgekosten hinreichend gesichert erscheint und die Maßnahme sachlich geprüft ist. In die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn sind in jedem Fall die Auflagen und Bedingungen aufzunehmen, die für einen späteren Bewilligungsbescheid zur Vergabe von Aufträgen und zur Bauausführung vorgesehen sind. Eventuell zusätzliche förderrechtlich notwendige Auflagen, die bei der Durchführung der Maßnahme beachtet werden müssen, sind ebenfalls mitzuteilen. Ferner ist in der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn ausdrücklich festzulegen, dass daraus ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen nicht abgeleitet werden kann und dass der Zuwendungsantrag erst weiter bearbeitet wird, wenn Staatsmittel im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen.

Bei Katastrophenfällen ist eine Zustimmung vor Durchführung der sachlichen Prüfung und einer ggf. erforderlichen Stellungnahme der Regierung möglich. In den Bescheid ist jedoch der Vorbehalt aufzunehmen, dass förderrechtlich notwendige Auflagen ggf. sobald wie möglich nachträglich mitgeteilt werden.

6.4 Bearbeitung der Hauptanträge von Mitgliedsvereinen der Dachverbände mit Delegation

6.4.1 Der Dachverband prüft die eingereichten Haupt- und Nachfinanzierungsanträge auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit und veranlasst erforderlichenfalls ihre Ergänzung. Vollständige Anträge erhalten eine Bearbeitungsnummer, die dem Verein mitgeteilt wird.

6.4.2 Wenn ein Bauvorhaben ausnahmsweise noch mit anderen Staatsmitteln gefördert werden oder wenn neben den Staatsmitteln noch eine Förderung aus Bundesmitteln erfolgen soll, so hat der Dachverband vor einer Bewilligung Einvernehmen mit den anderen in Frage kommenden Zuwendungsgebern nach Nr. 1.4 der VV zu Art. 44 BayHO herzustellen. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass übereinstimmende Kosten- und Finanzierungspläne bei den verschiedenen Zuwendungsgebern abgegeben werden. Das Ergebnis der einvernehmlichen Prüfung ist aktenkundig zu machen. Soweit eine kommunale Förderung eines Projekts eine staatliche Beteiligung einschließt (vgl. beispielsweise in Form einer Zuwendung nach den Richtlinien über Zuwendungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich-FAZR), kann der Dachverband den Fortgang seines Bewilligungsverfahrens von der Vorlage entsprechender Abdrucke dieser Beteiligung abhängig machen.

6.4.3 Soll die Förderung einer Baumaßnahme aus Staatsmitteln oder ggf. Staats- und Bundesmitteln zusammen mehr als 1,0 Mio. € betragen, so ist vor der Bewilligung die zuständige Verwaltung der Regierung zur sportfachlichen und bautechnischen Antragsprüfung einzuschalten. Auf Nr. 6 der VV zu Art. 44 BayHO sowie auf die dazu ergangenen „Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungen“ (BayZBau) - Anlage 4 zu den VV zu Art 44 BayHO - wird zur Beachtung hingewiesen.

6.4.4 Zur einheitlichen und gleichmäßigen Handhabung der Förderungsmaßnahmen wird beim Dachverband ein Verteilerausschuss gebildet, der über die Verteilung der staatlichen Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinien befindet.

Der Dachverband regelt Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Verteilerausschusses. In die Sitzung des Verteilerausschusses entsendet das Ministerium Bedienstete mit beratender Stimme. Bei Beschlüssen, die staatliches Haushaltsrecht einschließlich dieser Richtlinien verletzen, steht diesen ein Einspruchsrecht zu mit der Folge, dass der davon betroffene Beschluss des Verteilerausschusses nicht vollzogen werden darf.

Sitzungen des Verteilerausschusses werden jeweils mit dem Ministerium vereinbart.

Der Dachverband bereitet die Sitzungen vor. Er arbeitet zu diesem Zweck eine Vorschlagsliste über die Verteilung der staatlichen Zuwendungen aus und übersendet dem Ministerium ein Exemplar davon möglichst zwei Wochen vor dem Sitzungstermin.

Die Protokollführung über die Sitzungen des Verteilerausschusses obliegt dem Dachverband.

6.4.5 Ergibt sich bei der Antragsbearbeitung, dass die zuwendungsfähigen Kosten oder der Förderungshöchstbetrag zu hoch angesetzt sind, so dass die

Zuwendung herabgesetzt werden muss, hat der Verein die dabei entstehende Finanzierungslücke anderweitig zu decken (z.B. durch Einsatz weiterer Eigenmittel oder sonstiger Fremdmittel). Der Nachweis anderweitiger Deckung ist vom Verein vor Zuschussbewilligung in einem neuen Finanzierungsplan zu erbringen.

6.5 Bearbeitung der Haupt-Anträge von anderen Vereinen

6.5.1 Der Dachverband unterzieht die Anträge einer Vorprüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit, veranlasst erforderlichenfalls ihre Ergänzung und trägt sie in derjenigen Reihenfolge, wie sie ggf. unter Aufteilung in Raten nach Auffassung des Dachverbandes unter dem Gesichtspunkt der Dringlichkeit berücksichtigt werden sollen, in eine Vorschlagsliste ein. Die Vorschlagsliste ist unmittelbar dem Ministerium bis spätestens 10. März jeden Jahres vorzulegen.

Die Zuschussanträge samt Unterlagen verbleiben, soweit sie nicht wegen eines Antrags auf Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn einer Regierung zugeleitet wurden, zunächst beim Dachverband. Ihre Vorlage an das Ministerium ist nur veranlasst, wenn dies im Einzelfall ausdrücklich verlangt wird.

6.5.2 Nach Maßgabe der verfügbaren Mittel entscheidet das Ministerium, welche der in der Vorschlagsliste aufgeführten Anträge zu berücksichtigen sind.

Die Vorschlagsliste ist für das Ministerium weder hinsichtlich der Reihenfolge der Anträge noch hinsichtlich der Höhe des jeweiligen Zuschusses verbindlich. Die Festlegungen des Ministeriums im Zuge des Auswahlverfahrens stellen keine rechtsverbindliche Entscheidung nach außen gegenüber den betreffenden Vereinen dar.

6.5.3 Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird den örtlich zuständigen Regierungen durch das Ministerium mitgeteilt. Gleichzeitig werden den Regierungen die erforderlichen Mittel zugewiesen.

6.5.4 Der Bayerische Oberste Rechnungshof erhält einen Abdruck der Mittelzuweisungen. Ferner erhält das Staatsministerium des Innern unter Hinweis auf die Nutzungsberechtigung staatlicher Stellen einen Abdruck der genehmigten Auswahlliste für Schießstätten.

6.5.5 Die Regierungen fordern vom Dachverband für diejenigen Projekte die Antragsunterlagen an, für die ihnen Mittel zugewiesen worden sind, soweit ihnen diese nicht schon aufgrund eines Antrags zur Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn vorliegen.

6.5.6 Nach Eingang dieser Unterlagen prüfen die Regierungen ihre Vollständigkeit und Richtigkeit und veranlassen erforderlichenfalls ihre Ergänzung bzw. Berichtigung. Im übrigen gilt Nr. D 6.4.5 sinngemäß.

7. Bewilligung und Auszahlung durch Dachverbände mit Delegation

7.1 Bewilligung

7.1.1 Der Dachverband erlässt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Staatsmittel für die ausgewählten Anträge unter Berücksichtigung des Bearbeitungsergebnisses gegenüber den Vereinen die entsprechenden Bewilligungsbescheide nach Formblatt.

7.1.2 Der Dachverband legt dem Bewilligungsbescheid ein Formblatt „Nebenbestimmungen“ und ein Formblatt „Baustandsanzeige“ bei.

Sofern die Bewilligungen nicht auf der Grundlage von Kostenpauschalen erfolgen, wird außerdem ein Formblatt „Verwendungsnachweis“ und ein Formblatt „Besondere Bewilligungsbedingungen“ beigefügt.

Die „Nebenbestimmungen“ und „Besonderen Bewilligungsbedingungen“ sind zum Bestandteil des Bewilligungsbescheids zu erklären.

7.1.3 Die Bewilligung kann in einer Summe oder in Raten ausgesprochen werden.

Soweit zum Zeitpunkt der Behandlung des Antrags keine Haushaltsmittel für eine Bewilligung zur Verfügung stehen, wird der Antragsteller über die festgestellten zuwendungsfähigen Kosten und die sich hieraus ergebenden Förderanteile mit dem ausdrücklichen Hinweis informiert, dass hierdurch kein Rechtsanspruch auf Förderung entsteht und eine Bewilligung erst zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem Staatsmittel für die Förderung der beantragten Maßnahme im Haushalt eingestellt sind.

Die für spätere Haushaltsjahre in Aussicht genommenen Staatsmittel sind dann mit einem weiteren Bescheid endgültig zu bewilligen, sofern die Staatsmittelzuweisungen an den Dachverband dies zulassen. Soweit erforderlich, können dabei weitere Bedingungen und Auflagen gemacht werden. Im übrigen ist auf den Bescheid über die Gesamtzuwendung Bezug zu nehmen.

7.1.4 Ein Abdruck des Bewilligungsbescheids ist der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu übersenden. Falls eine Maßnahme auch mit Bundesmitteln gefördert wird, ist auch der dafür zuständigen Regierung und dem Ministerium ein Abdruck zu übersenden. Der Bayerische Oberste Rechnungshof hat auf die Übersendung von Abdrucken der Zuwendungsbescheide verzichtet.

7.2 Auszahlung

7.2.1 Die bewilligten Zuwendungen dürfen erst dann an den Verein ausbezahlt werden, wenn ein entsprechender Baufortschritt durch Baustandsanzeige

nachgewiesen ist und etwa erforderliche Sicherheiten nachweislich bestellt sind.

- 7.2.2 Die Auszahlungen sind entsprechend dem nachgewiesenen Baustand in Raten aufzuteilen. Der Baustandsnachweis ist zu diesem Zweck jeweils durch eine fachtechnische Bestätigung in summarischer bzw. prozentualer Form zu führen.

Bei der Anwendung von Kostenpauschalen ist für die Bemessung von Ratenzahlungen jeweils vom Verhältnis der angefallenen Kosten zur Summe der insgesamt veranschlagten Kosten auszugehen.

- 7.2.3 Zur Vermeidung von Überzahlungen und insbesondere zur Sicherung der rechtzeitigen Vorlage des Verwendungsnachweises ist bei Maßnahmen, bei denen die Gesamtzuwendung mehr als 50.000,-- € beträgt, jeweils ein Restbetrag bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises zurückzubehalten.

Dieser Auszahlungsrest (Schlussrate) wird allgemein mit 10 v.H. der Gesamtzuwendung festgelegt.

Im Bewilligungsbescheid ist der Schlussrateneinbehalt ausdrücklich festzulegen.

8. Bewilligung und Auszahlung durch die Regierungen

8.1 Bewilligung

- 8.1.1 Die Regierungen erlassen für die ausgewählten Anträge unter Berücksichtigung des Bearbeitungsergebnisses die entsprechenden förmlichen Bewilligungsbescheide gegenüber den Vereinen. Dem Bescheid wird ein Formblatt „Auszahlungsantrag“ und - sofern die Bewilligung nicht auf der Grundlage von Kostenpauschalen erfolgt - ein Formblatt „Verwendungsnachweis“ beigelegt.

- 8.1.2 Im Bewilligungsbescheid selbst bzw. in einer Beilage dazu, die zum Bestandteil des Bewilligungsbescheids zu erklären ist, hat die Regierung in jedem Fall die sich aus den VV Nrn. 4 - 6 zu Art. 44 BayHO ergebenden Auflagen und Bedingungen sowie weitere besondere Nebenbestimmungen und Bewilligungsbedingungen mitzuteilen.

- 8.1.3 Ein Abdruck des Bewilligungsbescheids ist dem zuständigen Dachverband und der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu übersenden. Falls eine Maßnahme auch mit Bundesmitteln gefördert wird, ist auch dem Ministerium ein Abdruck zu übersenden. Der Bayerische Oberste Rechnungshof hat auf die Übersendung von Abdrucken der Zuwendungsbescheide verzichtet.

8.2 Auszahlung

- 8.2.1 Der Zuschuss ist vom Verein bei der Regierung, die den Bewilligungsbescheid erlassen hat, zur Auszahlung abzurufen.

- 8.2.2 Die bewilligten Zuschüsse dürfen erst nach Abruf je nach Baufortschritt ausgezahlt werden.
- 8.2.3 Kann ein bewilligter Zuschuss im Jahr der Bewilligung nicht mehr oder nicht ganz ausgezahlt werden, weil z.B. die Maßnahme nicht den erwarteten Baufortschritt erreicht hat, so bleibt die Bewilligung auch über das betreffende Jahr hinaus nach Maßgabe des im Bewilligungsbescheid festgelegten Bewilligungszeitraums rechtswirksam. Die Mittel für diese Maßnahmen werden im folgenden Jahr nach Maßgabe der insgesamt verfügbaren Mittel vom Ministerium besonders bereitgestellt.

9. Abrechnung

9.1 Verwendungsnachweis

9.1.1 Die Verwendung der Zuwendung ist, sofern kein anderer Vorlagetermin festgelegt wird, innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums dem Dachverband mit Delegation bzw. der Regierung nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Dabei ist bei Baumaßnahmen der Zuwendungszweck regelmäßig dann erfüllt, wenn der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benützung genommen werden kann.

9.1.2 Ist die Zuwendung auf der Grundlage von Kostenpauschalen gewährt worden, so hat der Verein zu bestätigen, dass die geförderten Bauteile entsprechend der dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Planung ausgeführt und die Auflagen und Bedingungen eingehalten worden sind. Dabei sind die abgerechneten Gesamtkosten der Maßnahme anzugeben. Das Erfordernis, für in Anspruch genommene Bundesmittel einen Verwendungsnachweis bei der zuständigen Regierung vorzulegen, bleibt davon unberührt.

9.1.3 Bei einer Förderung nach einzelnen ermittelten zuwendungsfähigen Kosten ist ein Verwendungsnachweis nach Formblatt zu führen. Der Verwendungsnachweis besteht aus dem Teil Sachbericht und dem Teil zahlenmäßiger Nachweis.

Im Sachbericht sind die Verwendung der Mittel und der erzielte Erfolg eingehend darzustellen. Im zahlenmäßigen Nachweis ist die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben aufgrund der Belege aufzuführen. Der zahlenmäßige Nachweis ist in der Ausgabengliederung nach Kostengruppen (vgl. Nr. D 5.4.2) aufzuschlüsseln, soweit hierauf von der Bewilligungsstelle nicht verzichtet wird.

Das Bauausgabebuch ist dem Verwendungsnachweis samt den Belegen auf Verlangen beizufügen.

9.2 Verwaltungsprüfung

- 9.2.1 Das gesetzliche Prüfungsrecht zur Verwaltungsprüfung der geförderten Maßnahme bzw. des Verwendungsnachweises steht der Stelle zu, die die Bewilligung erlassen hat. Das Prüfungsrecht kann im Einzelfall auch vom Ministerium oder einer von ihm beauftragten staatlichen Behörde wahrgenommen werden.
- 9.2.2 Die Verwendungsnachweise der Vereine sind bei der Bewilligungsstelle aufzubewahren.
- 9.3 Rechnungsprüfung
- 9.3.1 Unabhängig von der Verwaltungsprüfung durch die Bewilligungsstelle hat der Bayerische Oberste Rechnungshof ein gesetzliches Prüfungsrecht nach Art. 91 BayHO. Der Bayerische Oberste Rechnungshof kann die Rechnungsprüfung entweder selbst vornehmen oder durch die ihm nachgeordneten Staatlichen Rechnungsprüfungsämter durchführen lassen (Art. 88 Abs. 1 BayHO).
- 9.3.2 Auch wenn die Verwaltungsprüfung nach Nr. D 9.2 zu keinen Beanstandungen führt, sind doch Prüfungsfeststellungen im Wege der Rechnungsprüfung nicht ausgeschlossen.

Teil III: Schlussbestimmungen

1. Formblätter

Die in diesen Richtlinien vorgesehenen Formblätter für Anträge und Bescheide samt ihren Anlagen o. dgl. sind vom BLSV oder den anderen Bewilligungsstellen zu erarbeiten und dem Ministerium zur Genehmigung vorzulegen, soweit sie nicht bereits als Anlage diesen Richtlinien beigelegt sind. Andere Dachverbände können vom BLSV erarbeitete Formblätter übernehmen oder mit Zustimmung des Ministeriums abändern.

2. Erstattung von Zuwendungen

Ergibt sich nach Erlass des Bewilligungsbescheids, dass eine Fördervoraussetzung nicht erfüllt war, eine Befristung oder Bedingung wirksam wird oder Auflagen nicht erfüllt werden, so hat die Bewilligungsstelle das Rückforderungsverfahren binnen Jahresfrist nach Bekanntwerden des Rückforderungstatbestandes einzuleiten. Für das Rückforderungsverfahren gelten die Vorschriften in VV Nr. 8 zu Art. 44 BayHO. Erstattungsansprüche können abweichend von VV Nr. 8 zu Art. 44 BayHO auch gegen künftige Zuwendungen aufgerechnet werden (vgl. §§ 387 ff BGB).

3. Veränderung von Erstattungsansprüchen, Darlehensumwandlung

3.1 Stundung, Niederschlagung, Erlass

Falls bei einem eingeleiteten Rückforderungsverfahren Erstattungsansprüche aus zuviel gezahlten Zuwendungen verändert werden sollen (Stundung, Niederschlagung oder Erlass), ist nach Art. 59 BayHO und den Verwaltungsvorschriften hierzu zu verfahren.

3.2 Verfahren

Anträge von Vereinen auf Stundung, Niederschlagung oder Erlass einer Forderung sind formlos beim Dachverband mit Delegation bzw. bei der sonstigen Bewilligungsstelle mit einem Nachweis über die finanzielle Situation des Vereins (Jahresrechnungen der letzten 3 Jahre, Schuldenstand, Vermögensübersicht) einzureichen. Ist eine Weiterleitung an das Ministerium erforderlich, so ist sie mit einem Vorschlag zur Entscheidung zu verbinden.

Das Ministerium überträgt auf den BLSV in seinem Zuständigkeitsbereich als Dachverband mit Delegation die Befugnis, Rückforderungen gegen angemessene Zinsen zu stunden, wenn Beträge

- bis 150.000,-- € bis zu 18 Monaten
- bis 50.000,-- € bis zu 3 Jahren

gestundet werden sollen und es sich nicht um Fälle von grundsätzlicher Bedeutung handelt. Ein Fall von grundsätzlicher Bedeutung ist insbesondere anzunehmen, wenn die Entscheidung über vereinzelte Fälle hinaus Auswirkungen haben kann.

3.3 Darlehensumwandlungen

Anträge auf Umwandlung von Darlehen in Zuschüsse kommen im Ergebnis dem Erlass der Rückzahlungsverpflichtung gleich. Es ist daher entsprechend zu verfahren.

4. Gerichtsverfahren bei Verbänden mit Delegation

Wenn in einem Zuwendungsverfahren gerichtliche Schritte erforderlich werden, hat die öffentlichen Interessen der Dachverband mit Delegation als Partei (Kläger, Beklagter) wahrzunehmen.

5. Änderung von Vorschriften

Soweit in diesen Richtlinien Gesetze, Verordnungen oder sonstige Vorschriften genannt sind, ist für diesen Zuwendungsbereich immer die neueste Fassung maßgebend, ohne dass es einer ausdrücklichen Änderung dieses Richtlinien textes bedarf.

6. Ausnahmeklausel

In besonders gelagerten Einzelfällen kann das Ministerium im Rahmen des geltenden Haushaltsrechts Ausnahmen von diesen Richtlinien zulassen. Ausnahmeanträge sind schriftlich ausführlich zu begründen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien sind eine ergänzende Regelung im Sinne von VV Nr. 15.2 zu Art. 44 BayHO in der jeweils geltenden Fassung; sie werden im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und nach Anhörung des Bayerischen Obersten Rechnungshofs erlassen. Sie treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1997 in Kraft; die Bestimmungen über die Förderung des Einsatzes von Trainern (Abschnitt G) und des Sportbetriebs der Verbände (Abschnitt H) treten am 1. Januar 1998 in Kraft. Zu diesen Zeitpunkten treten die bisherigen Richtlinien des Ministeriums über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung des Sports im Bereich des Bayerischen Landes-Sportverbands vom 13. Dezember 1991 (KWMBI I 1992 S. 130; StAnz 1992 Nr. 20) über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Bayern zum Bau von Sportstätten im Bereich des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und des Oberpfälzer Schützenbundes e.V. vom 13. Dezember 1991 (KWMBI I 1992 S. 198; StAnz 1992 Nr. 20) und für die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Bayern für den Einsatz von Übungsleitern in Sportvereinen vom 7. Januar 1993 (KWMBI I S. 93; StAnz Nr. 11), jeweils zuletzt geändert mit KWMB vom 9. Februar 1994 (KWMBI I S. 86; StAnz Nr. 15), außer Kraft. Für die Förderung von Sportstätten, mit deren Bau vor Erlass des Bewilligungsbescheids begonnen werden durfte, sowie von Großgeräten, die nach Antragstellung beschafft werden durften, gelten die Mindestsätze für zuwendungsfähige Kosten weiter, die im Zeitpunkt des Baubeginns bzw. der Beschaffung galten. Diese Richtlinien treten mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Siegfried Schneider
Staatsminister